



Satzung

Präambel: Anliegen des Vereins

"Die Meenzelmänner" sind eine Vereinigung schwuler, lesbischer, bisexueller und heterosexueller Mainz-05-Fans und ihrer Freunde und Freundinnen.

Anliegen des Fanclubs sind:

- ▶ Die Pflege der Fan-Gemeinschaft in Form von gemeinsamen Aktivitäten, etwa durch einen regelmäßig stattfindenden Stammtisch, gemeinsame Besuche der Heimspiele von Mainz 05, Wochenendfahrten zu Auswärtsspielen, den Aufbau und die Pflege von Kontakten zu Fanclubs anderer Vereine und sonstige gemeinsame Unternehmungen in der Freizeit.
- ▶ Das Eintreten für die Idee, dass Homosexualität und Fußball keinen Widerspruch darstellen. Dies soll durch unsere Präsenz als schwul-lesbischer Mainz-05-Fanclub deutlich gemacht werden.
- ▶ Das Eintreten für ein gleichberechtigtes Miteinander von Menschen – jederzeit und überall. Dabei richten wir uns gegen jedwede Form von Diskriminierung, insbesondere die aufgrund der sexuellen Orientierung.

Artikel 1: Vertretung des Fanclubs

1. Die Geschäfte des Fanclubs werden vom Vorstand geführt, welcher aus drei Personen besteht. Formell werden ein/e Präsident/in, ein/e Schatzmeister/-in sowie ein/e Schriftführer/-in gewählt. Diese können sich bei Verhinderung gegenseitig vertreten. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind bankbevollmächtigt für das Bankkonto des Mainz-05-Fanclubs „Die Meenzelmänner“. Weitere Bevollmächtigungen können vom Vorstand nur einstimmig und in schriftlicher Form erteilt werden. Wird ein Vorstandsmitglied auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Fanclubs nicht wieder gewählt, ist seine Bankvollmacht binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zu löschen.

2. Die Angehörigen des Vorstands werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Fanclubs jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl reicht eine einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aus. Gewählt ist für jedes Amt jeweils der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten durchgeführt.

3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Fanclub-Vermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Mitglieder des Fanclubs für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Fanclub-Vermögen haften.

4. Eine Kassenprüfung ist einmal im Jahr zum Ende des Geschäftsjahres am 31. März durchzuführen.

5. Jedes Mitglied kann nach Absprache mit einem Vorstandsmitglied Einsicht in die Unterlagen des Fanclubs nehmen. Hierzu zählen auch Unterlagen über das Bankkonto und die Kasse.

Artikel 2: Mitgliedschaft im Fanclub

1. Zum Fanclub gehört jede/r, die/der sich mit den Anliegen des Fanclubs identifiziert. Voraussetzung für die Zugehörigkeit ist ein an den Vorstand zu richtender Mitgliedschaftsantrag, in dem sich der/die Antragsteller/-in zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Ist der/die Antragsteller/-in minderjährig, muss eine schriftliche Einverständniserklärung mindestens eines Erziehungsberechtigten vorliegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Entscheidung muss mehrstimmig erfolgen.

2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt (s. Artikel 4.1). Der Beitrag ist im Voraus spätestens vier Wochen nach Stattfinden der Hauptversammlung zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig zu entrichten. Als Geschäftsjahr gilt jeweils der 1. April bis 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres.

3. Die Zugehörigkeit endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann seinen Austritt jederzeit an den Vorstand erklären. Der Austritt muss von einem Vorstandsmitglied schriftlich bestätigt werden. Umgekehrt ist der einseitige Ausschluss eines Mitgliedes zulässig, wenn das Mitglied die Interessen des Fanclubs schuldhaft in grober Weise verletzt. Jede/r, die/der sich in Organisationen mit extremistischen oder anderen diskriminierenden Zielen betätigt, ist aus dem Fanclub auszuschließen bzw. nicht aufzunehmen. Ebenso ist auszuschließen, wer das Ansehen des Fanclubs und des Vereins 1. FSV Mainz 05 durch eigenes Fehlverhalten schuldhaft beschädigt. Ebenso kann ein Mitglied aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, falls es mit seinen Beiträgen mehr als sechs Wochen in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss einstimmig erfolgen.

4. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dies gilt insbesondere für die Rückerstattung bereits im Voraus gezahlter Mitgliedsbeiträge. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand einstimmig.

Artikel 3: Mitgliederversammlung des Fanclubs

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Fanclubs findet jeweils im Monat April eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Entlastung des Vorstands
- b) die Entlastung der Kassenprüfer/-innen
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfer/-innen
- e) die Verwendung des Fanclubvermögens
- f) die Auflösung des Fanclubs

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können die betreffenden Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen. Wenn die Umstände es erfordern, kann die außerordentliche Mitgliederversammlung in eine ordentliche umgewandelt werden, sofern eine absolute Mehrheit der eingetragenen Mitglieder dafür stimmt.

3. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt, die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens vierzehn Tage vor dem einzuberufenden Termin auf der Homepage des Fanclubs veröffentlicht und an die Mitglieder per E-Mail oder per Brief verschickt worden sein.

Artikel 4: Auflösung des Fanclubs

1. Die Auflösung des Fanclubs bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der eingetragenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle der Auflösung des Fanclubs mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Gemeinschaftsvermögens nach Begleichung aller offenen Verbindlichkeiten.

2. Stimmberechtigt zur Auflösung des Fanclubs sind nur solche Mitglieder, die dem Fanclub mindestens ein Jahr (365 Tage) angehören. Dies gilt nicht für die Abstimmung über die Verwendung des Gemeinschaftsvermögens.

Artikel 5: Gültigkeit der Satzung

Die Satzung des Mainz-05-Fanclubs "**Die Meenzelmänner**" ist unbefristet gültig. Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit der eingetragenen Mitglieder verabschiedet werden.

Mainz, den 13. April 2007